

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



6. Jahrgang

Beeskow, den 26. Juli 1999

Nr. 55

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) **Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Beeskow (KhBetrS) vom 15.07.1999**
- II.) **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken vom 15.07.1999**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Beeskow (KhBetrS) vom 15.07.1999** (Beschluß 4/66/99)

Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Beeskow (KhBetrS) vom 15.07.1999

Auf Grund § 2 Abs.4 LKrO i.V.m. § 1 Abs. 2, 3 LKGBbg, § 5 LKrO und § 103 Abs.2 GO i.V.m. § 3 EigV hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in der Sitzung am 13.07.99 nachfolgende Betriebssatzung beschlossen.

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.07.98 ist die Trägerschaft und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten für das ehem. Kreiskrankenhaus Fürstenwalde durch Überlassungsvertrag an die HKBS Krankenhausverwaltung GmbH übergegangen.

Die Betriebssatzung berücksichtigt die diesbezüglichen Korrekturen, die Stellungnahme des MI vom 28.04.97 sowie den Feststellungsbescheid des MASGF vom 16.03.98 über die Aufnahme in den Zweiten Krankenhausplan.

§ 1 Rechtsnatur, Namen

(1) Das Kreiskrankenhaus Beeskow wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Oder-Spree geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Kreiskrankenhaus Beeskow

Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital beträgt 250.000 DM.

§ 2 Zweck

(1) Im Kreiskrankenhaus werden durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert, Begutachtungen vorgenommen und die

zu versorgenden Patienten untergebracht und gepflegt. Dazu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Krankenhauses fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Das Krankenhaus ist verpflichtet, entsprechend seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid jeden, der seine Leistungen benötigt, nach Art und Schwere der Erkrankung zu versorgen. Notfallpatienten sind vorrangig zu versorgen.

(3) Das Krankenhaus kann gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt gesondert berechenbare Leistungen (Wahlleistungen) erbringen, soweit dadurch die Gewährung der allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt wird. Die Erbringung von Wahlleistungen darf dem öffentlichen Zweck nicht entgegenstehen. Die einzelnen Wahlleistungen, wie besondere Verpflegung, besondere Unterbringung und der Abschluss eines gesonderten ärztlichen Behandlungsvertrages dürfen nicht voneinander abhängig gemacht werden.

(4) Soweit die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung dies erfordert, werden außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der dazu getroffenen Vereinbarungen und der örtlichen Gegebenheiten Patienten ambulant untersucht und behandelt.

(5) Für die Inanspruchnahme von Leistungen gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB) in der jeweils gültigen Fassung und die vom Land dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

(6) Zu den weiteren Aufgaben gehören die Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe. Im Rahmen der mit dem Land Brandenburg getroffenen Vereinbarungen nimmt das Krankenhaus an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil.

(7) Betriebsabläufe des Krankenhauses werden patientenfreundlich gestaltet. Insbesondere ist den Bedürfnissen der Patienten nach Schonung und Ruhe Rechnung zu tragen. Ausbildungsaufgaben des Krankenhauses, die eine Beteiligung von Patienten erfordern, sind

mit der gebotenen Rücksicht auf diese durchzuführen.

§ 3 Gliederung

Das Kreiskrankenhaus ist nach den Vorgaben des Feststellungsbescheides in eine Innere Abteilung, eine Chirurgische Abteilung, eine Belegabteilung Orthopädie, eine Belegabteilung Urologie und eine Sonstige Fachabteilung mit einer Palliativstation sowie zugeordnete Funktionsbereiche gegliedert.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Krankenhaus dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Krankenhauses dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Krankenhauses wird das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Organe des Krankenhauses

- (1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Krankenhauses sind
 1. die Krankenhausleitung,
 2. der Kreistag,
 3. der Landrat
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Krankenhausträgers durch Fachausschüsse des Kreistages bzw. den Kreisausschuss sowie die Beratungsfolge in Vorbereitung von Kreistagsbeschlüssen kann der Kreistag im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften durch die Zuständigkeitsordnung regeln.
- (3) Der Krankenhausträger hat zur Stärkung der Eigenverantwortung der Krankenhausleitung und zur sachgerechten Verselbständigung der Krankenhausbetriebsführung für eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zwischen

Krankenhausträger und Krankenhausleitung zu sorgen.

- (4) Die dem öffentlichen Versorgungsauftrag entsprechende Verantwortung des Krankenhausträgers gegenüber Patienten und Mitarbeitern erfordert beim Träger und seinen Organen ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz. Sie bedarf ständiger Aktualisierung.

§ 6 Krankenhausleitung

- (1) Das Krankenhaus wird durch eine kollegiale Krankenhausleitung geführt. An der Krankenhausleitung sind gleichberechtigt beteiligt:

1. der/die Verwaltungsdirektor/-direktorin,
2. der/die leitende Chefarzt/-ärztin,
3. die leitende Pflegekraft.

- (2) Die Krankenhausleitung führt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung des Krankenhauses. Als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten insbesondere

- die Betriebsführung (Planung, Organisation, Durchführung, Kontrolle),
- die Personalverwaltung,
- die Vermögens- und Sachverwaltung,
- die Finanzverwaltung und das Rechnungswesen sowie
- das Informationswesen.

Die Krankenhausleitung ist für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung im Rahmen des mit den Kostenträgern vereinbarten Budgets verantwortlich. Sie ist dem Krankenhausträger für eine ordnungsgemäße Führung des Krankenhauses verantwortlich. Die Berichtspflicht gegenüber dem Träger regelt sich nach §§ 7 Abs.5 und 9 Abs. 2 dieser Satzung.

- (3) Über die Aufgaben und Befugnisse der Krankenhausleitung (Geschäftsverteilung) entscheidet der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses.

- (4) Zur Regelung der inneren Organisation gibt sich die Krankenhausleitung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landrates bedarf, und führt regelmäßige Leitungssitzungen durch. Der/die zuständige Dezernent/in für Gesundheit bzw. in Vertretung der/die Beauftragte der Kreisverwaltung kann an den Sitzungen teilnehmen.

- (5) Der/die leitende Chefarzt/-ärztin wird aus dem Kreis der Chefarzte der bettenführenden Abteilungen auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung verlängert sich automatisch jeweils um zwei Jahre,

wenn nicht mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist von einem der im § 5 Abs.1 genannten Organe ein Vorschlag zum Wechsel in dieser Funktion gemacht wird.

§ 7

Aufgaben des Krankenhausträgers

(1) Zuständig im Sinne der Geschäftsverteilung des Landkreises für die Wahrnehmung der Aufgaben als Krankenhausträger ist unbeschadet des § 9 dieser Satzung der/die Dezernent/in für Gesundheit.

(2) Die Kompetenzen des Krankenhausträgers umfassen die Vorgabe der ethischen, medizinischen und wirtschaftlichen Ziele als auch die Kontrolle über die Einhaltung dieser Zielvorgaben.

(3) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Krankenhauses tätig, die die Trägerverantwortung betreffen und der Beschlussfassung des Kreisausschusses bzw. Kreistages unterliegen. Die Krankenhausleitung gibt mindestens einmal jährlich vor dem Ausschuss einen Lagebericht.

(4) Der Kreisausschuss entscheidet mit den entsprechenden Befugnissen gem. § 8 Abs.3 EigV als beschließender Ausschuss über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Krankenhausleitung zuständig sind, insbesondere über

- a) die Zustimmung zur Geschäftsverteilung für die Betriebsleitung,
- b) Bestätigung der Investitionsjahresplanung im Rahmen der nach § 17 LKGBbg ausgereichten Förderpauschalen,
- c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen insbesondere für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 100.000 DM betragen, jedoch die Wertgrenze nach RVO gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 LKGBbg bzw. von maximal 200.000DM nicht überschreiten,
- d) den Vorschlag zur Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- e) die Entscheidung über Stundung bzw. befristete Niederschlagung von Forderungen ab 50.000 bis 100.000 DM und unbefristeter

Niederschlag bzw. Erlass von Forderungen ab 15.000 bis 50.000 DM im Einzelfall,

(5) An den Sitzungen des Kreisausschusses nehmen zu der entsprechenden Tagesordnung die Krankenhausleitungen mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Der Kreistag

(1) Der Kreistag beschließt unbeschadet des § 29 Abs. 2 LkrO insbesondere über

- a) die Festsetzung der allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB),
- b) Feststellung von Zielen und Aufgaben sowie die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Kreiskrankenhauses,
- c) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- d) Bestellung der Krankenhausleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter einschließlich der Chefärzte sowie die Regelung der Dienstverhältnisse (entspr. § 62 Abs.2 LKrO i. V.m. § 16 Abs. 1a der Hauptsatzung des Landkreises),
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes gem. § 15 EigV,
- f) den geprüften Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses, die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Krankenhausleitung,
- g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch, und bei Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten deren Belastung, wenn deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 DM überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
- h) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen insbesondere für Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall die Wertgrenze nach RVO gem. § 17 Abs.2 Satz 1 LKGBbg bzw. von 200.000 DM überschreiten,

i) die Änderung der Rechtsform des Krankenhauses.

(2) Der Kreistag entscheidet auch in den weiteren Angelegenheiten des Kreiskrankenhauses, die er sich im Einzelfall zur Entscheidung vorbehält oder die er vom Landrat bzw. vom Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt bekommt.

§ 9 Der Landrat

(1) Der Landrat ist Vertreter des Arbeitgebers der Mitarbeiter des Kreiskrankenhauses. Er regelt in der Geschäftsverteilung, inwieweit er mit der Ausübung der ihm nach § 62 Abs. 2 Satz 4 LKrO übertragenen Befugnisse in personalrechtlichen Angelegenheiten die Krankenhausleitung beauftragt. Die Angestellten und Arbeiter werden vom Landrat oder in seinem Auftrag von der Krankenhausleitung eingestellt, versetzt, umgesetzt und entlassen.

(2) Die Krankenhausleitung unterrichtet rechtzeitig den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Landrat kann von der Krankenhausleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dem Dezernenten der Finanz- und Wirtschaftsverwaltung insbesondere sind zuzuleiten:

- der Entwurf des Wirtschaftsplanes,
- der Jahresabschluss mit Lagebericht,
- Übersichten und Ergebnisse der Betriebsstatistik (vierteljährlich),
- die Selbstkostenrechnung auf Abruf,
- alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte.

Art und Umfang einer regelmäßigen Berichterstattung der Krankenhausleitung gegenüber dem Träger kann darüber hinaus durch Dienstanweisung geregelt werden.

(3) Der Landrat erlässt entspr. § 57 LKrO anstelle des Kreistages und des Kreisausschusses für das Krankenhaus dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 10 Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) In den Angelegenheiten des Krankenhauses, die nach dieser Satzung sowie den dazu erlassenen Dienstanweisungen und der Geschäftsordnung der Entscheidung der Krankenhausleitung unterliegen, vertritt diese den Landkreis gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Form.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Krankenhausleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Krankenhauses.

(3) Verpflichtende Erklärungen, wie Kauf- und Werkverträge, Darlehen, Bürgschaften u.ä. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, vom Landrat und vom Vorsitzenden des Kreistages zu unterschreiben. Die Unterzeichnung erfolgt im Rahmen der laufenden Betriebsführung bzw. der ggf. gem. § 56 Abs. 4 LKrO schriftlich erteilten Vollmachten unter dem Namen "Kreiskrankenhaus Beeskow" durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsverteilung bzw. der Geschäftsordnung. Die Krankenhausleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Das Krankenhaus wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. § 107 GO eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Das Krankenhaus wird als Sondervermögen des Landkreises Oder - Spree verwaltet und nachgewiesen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens im Sinne des § 11 EigV ist hinzuwirken. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen. Für das Sondervermögen gelten die §§ 74, 75, 83 bis 87, 89 und 90 GO sinngemäß.

(3) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten regeln sich nach den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung.

(4) Das Wirtschaftsjahr des Krankenhauses entspricht dem Kalenderjahr.

(5) Für das Krankenhaus wird ein Wirtschaftsplan gem. § 15 EigV und Punkt 17.4 und 17.5 VVEigV aufgestellt.

(6) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird

und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises Oder - Spree beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt,

2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen aus dem Haushalt des Landkreises Oder - Spree oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen

oder

4. eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Die Definition des unter Pkt. 1 genannten Begriffes 'Erheblichkeit' ist jährlich mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes vorzunehmen.

(7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Krankenhausleitung den Landrat unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die die veranschlagten Aufwendungen unter Berücksichtigung eventueller Mehrerträge um mehr als 3% überschreiten und Mehrausgaben nach dem Vermögensplan, die die Ansätze für das Einzelvorhaben um mehr als 10% übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausträgers.

(8) Das Krankenhaus hat dem Wirtschaftsplan einen fünfjährigen Finanzplan gem. § 19 EigV beizufügen.

(9) Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen des Krankenhauses gehören, trifft die Betriebsleitung bis zu einem Wert von 50.000 DM im Einzelfall.

(10) Die Krankenhausleitung hat bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

§12

Kassenwirtschaft

Für die Kassenführung des Krankenhauses wird gemäß § 97 GO eine Sonderkasse eingerichtet.

Vorübergehend nicht benötigte Kassenbestände der Sonderkasse sind in Abstimmung mit der Kassenlage des Landkreises Oder - Spree Ertrag bringend anzulegen.

§13

Jahresabschlussprüfung

(1) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt gem. § 27 Abs.1 EigV durch den Landrat.

(2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen gem. §7 Abs.6 Buchstabe d dieser Satzung vorgeschlagenen und vom Landesrechnungshof bestätigten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den geltenden Vorschriften gem. § 26 EigV i.V.m. den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) durchgeführt.

(3) Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet er über die Entlastung der Krankenhausleitung.

§ 14

Patientenbeschwerdestelle

Die Entgegennahme und die Bearbeitung von Patientenbeschwerden wird gem. § 5 LKGBbg durch eine unabhängige Stelle wahrgenommen. Die Berufung geeigneter, vom Krankenhaus bzw. Träger unabhängiger Personen erfolgt durch den Landrat auf Vorschlag des Kreisausschusses.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Verpflichtungen bezüglich der Krankenhaushygiene, des Einsatzes einer Arzneimittelkommission, der Statistik, des Datenschutzes, der Arbeitssicherheit sowie der Einsatz- und Alarmpläne regeln sich nach Bundesrecht und nach den vom Land erlassenen Bestimmungen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Kreiskrankenhäuser des Landkreises Oder-Spree vom 13.06.1995 (Amtsblatt

des Landkreises Oder-Spree Nr. 18 vom 28.07.1995) außer Kraft.

Beeskow, den 15. Juli 1999

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht.

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

II.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken vom 15.07.1999
(Beschluss 51/6/99)

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken vom 15.07.1999

Verkehrsmittel einschl. Wartezeiten) von der Wohnung zur Schule bzw. von der Schule zur Wohnung mehr als 90 Minuten beträgt.

Rechtsgrundlagen

§ 5 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) sowie §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 27.06.1991, zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.06.1995 in Verbindung mit §§ 100 Abs. 3 sowie 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12.04.1996, zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.03.1998 (GVBl. I S. 48)

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Wird eine Schule von SchülerInnen besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, soll der Schulträger ein Wohnheim bereit stellen, wenn dafür ein Bedürfnis besteht, insbesondere in den ländlichen, dünn besiedelten Gebieten und bei Schulen mit landesweiter Bedeutung auf Grund der genehmigten Schulentwicklungsplanung.

Der Landkreis Oder-Spree hält für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Palmnicken in Fürstenwalde die Wohnheime Standort Palmnicken, Haus 8 und Hegelstr. 22 vor.

**§ 2
Anspruchsberechtigung**

Anspruch auf einen Wohnheimplatz haben SchülerInnen und Auszubildende, die am OSZ Palmnicken ihre theoretische Ausbildung absolvieren und deren Fahrzeit (öffentliche

**§ 3
Nutzung der Wohnheime**

Die Nutzung der Wohnheime ist in der jeweils geltenden spezifischen Hausordnung der Wohnheime geregelt.

**§ 4
Nutzungsverhältnis**

Mit jedem Nutzer der Wohnheime wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, die das Nutzungsverhältnis regelt.

**§ 5
Gebührenpflicht**

Für die Nutzung eines Wohnheimplatzes sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg von den Nutzern bzw. deren Personensorgeberechtigten Gebühren zu entrichten.

**§ 6
Gebührenehöhe**

(1) Die Gebühren betragen pro Bett

täglich	22,-- DM
wöchentlich	110,-- DM

(2) Für die Nutzung eines 2-Bett-Zimmers auf eigenen Wunsch betragen die Gebühren

täglich	44,-- DM
wöchentlich	220,-- DM

(3) Für die Nutzung eines Einzelzimmers auf eigenen Wunsch betragen die Gebühren

täglich	66,- DM
wöchentlich	330,- DM

§ 7

Ermäßigung und Erlass der Gebühren

(1) Für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die ihren theoretischen Unterricht am OSZ absolvieren und keine Ausbildungsvergütung erhalten, beträgt die Gebühr pro Bett:

täglich	10,- DM
wöchentlich	50,- DM.

(2) Bei Krankheit des Nutzers werden die Gebühren nach Ablauf einer Woche erlassen.

(3) Ein Erlass des Entgeltes erfolgt auch bei schulbedingtem Unterrichtsausfall.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

Die Gebühren für einen Wohnheimplatz werden wöchentlich bzw. täglich beim diensthabenden Erzieher in bar entrichtet.

Die Gebühren für die Nutzung der Wohnheimplätze als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBg) für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. Bbg S. 661).

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Nutzung des Wohnheimplatzes, der im Unterkunftsüberlassungsvertrag angegeben ist und endet nach dem letzten Nutzungstag nach Kündigung des Unterkunftsüberlassungsvertrages bzw. nach Beendigung der theoretischen Ausbildung am OSZ Palmnicken.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.08.1999 in Kraft.

(2) Die Entgeltordnung zur Benutzung von Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree vom 21.03.1995 tritt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht.

Beeskow, den 15. Juli 1999

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Impressum:

»Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree«

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstraße 7
15841 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt